

NOTARFORMULARE

HERAUSGEGEBEN VOM
DEUTSCHEN NOTARVEREIN

NotarFormulare
Nichteheliche
Lebensgemeinschaft
Muster – Verträge – Erläuterungen

3. Auflage 2019

von
Notar
Dr. Maximilian Freiherr von Proff zu Irnich,
Köln



Deutscher**Notar**Verlag

Zitiervorschlag:

Proff zu Irnich, NotF Nichteheleliche Lebensgemeinschaft § 1 Rn 1

Benutzer-Hinweis für Muster

Für den Download der Mustertexte gehen Sie auf
<https://www.notarverlag.de/nichteheleliche-lebensgemeinschaft>
Dort erhalten Sie Zugriff auf das zip-Archiv: nv_6180_musterdownload.zip

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch und im Download enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an
info@notarverlag.de
Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2019 by Deutscher Notarverlag, Bonn
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum
Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen
ISBN 978-3-95646-180-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind in ihren unterschiedlichsten Lebenslagen mittlerweile alltägliche Begleiter der notariellen Praxis. Der Kautelarjurist ist dabei mit einer Querschnittsmaterie konfrontiert, die nicht nur tief in die zivilrechtlichen Gebiete des Schuld-, Grundstücks-, Familien- und Erbrechts hineinreicht, sondern auch mannigfaltige steuerrechtliche und sozialrechtliche Facetten hat. Die dabei auftauchenden Fragestellungen lassen sich am leichtesten mit einer praxisnahen Gesamtdarstellung beantworten, die eine fokussierte Aufbereitung des einschlägigen materiellen Rechts mit Formulierungsvorschlägen und Gestaltungsempfehlungen verbindet. Dies ist Aufgabe und Ziel des vorliegenden Buches. Es soll dem mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften befassten Notariat in überschaubarer Zeit Hilfe bei der ersten Orientierung, Vertiefung und der Rechtsgestaltung leisten.

Rechtsprechung und Literatur konnte ich bis Anfang April 2019 berücksichtigen.

Danken möchte ich meiner Frau, ohne deren liebevolle Anteilnahme diese Arbeit nicht zu Stande gekommen wäre. Ihr und meinen Söhnen widme ich dieses Buch.

Köln, Mai 2019

Dr. Maximilian Freiherr von Proff zu Irnich

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Musterverzeichnis	13
Abkürzungsverzeichnis.	15
Literaturverzeichnis	27
§ 1 Einleitung	29
§ 2 Vermögensausgleich nach beendeter nichtehelicher Lebensgemeinschaft	31
A. Überblick	31
B. Alte BGH-Rechtsprechung bis zum 9.7.2008.	34
I. Ausgleichsverbot.	34
1. Keine Rückforderung wegen Zweckverfehlung (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB)	37
2. Keine Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)	38
3. Schenkungswiderruf wegen groben Undanks (§ 530 Abs. 1 BGB)	39
II. Abfindungsansprüche aus Innengesellschaft	39
C. Vermögensausgleich nach Trennung nach neuer Rechtsprechung	43
I. Vorgeschichte, „Umbuchungs“-Urteil des BGH vom 31.10.2007	43
II. BGH-Urteile vom 9.7.2008	44
1. Sachverhalt.	44
2. Entscheidung des BGH	46
III. Vermögensausgleich bei Trennung	47
1. Innengesellschaft nur noch im Einkünfteerzielungsbereich	47
2. Wegfall der Geschäftsgrundlage („gemeinschaftsbezo- gene Zuwendung“), Bereicherungsansprüche wegen Zweckverfehlung	47

3. Ausschluss alltäglicher Beiträge von der Auseinandersetzung	55
4. Leistungen nach Trennung; Gesamtschuldnerausgleich; Nutzungsentgelt gemeinsamer Immobilien	57
5. Abgrenzung der gemeinschaftsbezogenen Zuwendung von der Schenkung	62
6. Notarielle Beurkundungsform des Versprechens einer „gemeinschaftsbezogenen Zuwendung“ (§ 518 BGB)?	63
7. Auftragsverhältnis?	65
8. Sonstige Näheverhältnisse	65
D. Vermögensausgleich bei Tod nach neuer Rechtsprechung . .	66
I. Tod des spendablen Partners.	66
1. Entwicklung der Rechtsprechung	66
2. Ausscheiden von Beiträgen des täglichen Zusammenlebens	67
3. Vorrang vertraglicher Regelungen	67
4. Ausgleich auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage . . .	68
5. Störung der Geschäftsgrundlage	69
6. Bereicherungsrecht (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB) . . .	70
II. Tod des Zuwendungsempfängers	71
E. Folgerungen für die Kautelarpraxis	72
§ 3 Partnerschaftsvertrag	75
A. Allgemeines	75
B. Form.	75
C. Inhaltliche Schranken	79
I. Zwingend sanktionsloser höchstpersönlicher Bereich. . .	79
II. Wirksamkeitskontrolle wie bei Eheverträgen?	81
D. Praxisrelevante Regelungsgegenstände.	84

§ 4	Gemeinsamer Immobilienerwerb	103
	A. Ausgangslage	103
	B. Erwerb durch beide Partner	105
	C. Regelungsbedürftige Punkte	106
	I. Beteiligungsverhältnis	106
	II. Innenverhältnis	107
	D. Erwerb in „starrer“ Bruchteilsgemeinschaft	107
	E. Alternativen?	109
	I. Bruchteilsgemeinschaft mit Darlehensvereinbarung	110
	II. Außen-GbR	111
	F. Erwerb in Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beweglicher Beteiligungsquote	116
	I. Grunderwerbsteuer	118
	II. Berücksichtigung von Schwangerschaft und Kinderbetreuung	122
	III. Eigenleistungen und Mitarbeit dritter Personen	122
	IV. Dauer der Gesellschaft	125
	V. Zweck der Gesellschaft	126
	VI. Auseinandersetzung, Erwerbsrechte	127
	VII. Vererblichstellung, Anwachsungsklausel	127
	VIII. Übertragung des Gesellschaftsanteils auf den Partner	132
	G. Mitfinanzierung der Immobilie des Partners	133
§ 5	Weiterbenutzung/Mitbenutzung der Wohnung	139
	A. Allgemeines	139
	B. Weiterbenutzung der gemeinsamen Wohnung nach dem Tod des Partners	139
	C. Absicherung schon zu Lebzeiten beider Partner	142
	D. Räumung nach Trennung	146

§ 6 Mietwohnung	149
A. Beide Partner Mieter	149
B. Nur ein Partner Mieter	149
C. Gewaltschutzgesetz	153
D. Tod des Mieters	153
§ 7 Kontoinhaberschaft und Kontovollmacht	155
A. Allgemeines	155
B. Zivilrechtliche Zuordnung	155
C. Schenkungsteuer	156
D. Gestaltungsempfehlung	158
§ 8 Gesetzliches Erbrecht	159
§ 9 Zuwendungen an den Lebensgefährten im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht	161
A. Steuerklasse, Freibeträge, Befreiungstatbestände	161
B. Lebzeitige Substanzzuwendungen als Schenkungsteuerat- bestand	163
C. Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen	167
§ 10 Gewillkürte Erbfolge	171
A. Allgemeines	171
B. Verfügung zugunsten des Lebensgefährten und § 138 BGB	172
C. Letztwillige Zuwendung unter auflösender Bedingung fortbestehender Lebensgemeinschaft	178
D. Freies Rücktrittsrecht im Erbvertrag der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	181
E. Verfügung zugunsten des „Lebensgefährten“ und Trennung	189
F. Der untaugliche Versuch des gemeinschaftlichen Testaments	191
I. Vorliegen eines gemeinschaftlichen Testaments	193
1. Objektive Theorie	193
2. Subjektive Theorie	193

3. Kombination aus subjektiver Theorie und Andeutungstheorie (h.M.)	194
II. Geltung der vorstehenden Grundsätze für das gemeinschaftliche Testament von Nichtehegatten	196
1. Generelle Wirksamkeit als Einzeltestament (Allheiltheorie, Mindermeinung)	196
2. Generelle Unwirksamkeit (Mindermeinung)	198
3. Orientierung am angedeuteten Erblasserwillen (subjektive Andeutungstheorie, h.M.)	198
III. Umdeutung in Einzeltestament(e)?	201
1. Einhaltung der Formvorschriften des Einzeltestaments	201
2. Hypothetischer Wille zur Errichtung als einseitige Verfügung	202
3. Bloß einseitige Formwirksamkeit (untauglicher Versuch der Form des § 2267 S. 1 BGB)	203
4. Beiderseitige Formwirksamkeit	205
a) (Bloß) gegenseitige Erbeinsetzung	205
b) Schlusserbeneinsetzung nahestehender Personen	206
IV. Zusammenfassung	207
§ 11 Pflichtteilergänzungsansprüche/Schutz des Vertragserben	209
A. Überblick	209
B. Pflichtteilergänzungsansprüche (§§ 2325 ff. BGB)	209
I. Schenkung	209
II. Leihe auf den Tod	213
III. Zehnjahresfrist (§ 2325 Abs. 3 BGB)	215
IV. Flankierung durch gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzicht (§ 2346 Abs. 2 BGB)	218

C. Beeinträchtigung des Vertragserben (§§ 2287 f. BGB)	219
I. Schenkung	220
II. Beeinträchtigungsabsicht	222
III. Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Vermächtnisnehmers	226
§ 12 Absicherung des Lebensgefährten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden	229
A. Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	229
B. Weiterbenutzung der Wohnung nach dem Tod des Partners	235
C. Adoption des Lebensgefährten?	235
§ 13 Nichteheliche Lebensgemeinschaft und gesetzliche Rentenversicherung	239
§ 14 Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Einkommensteuerrecht	241
A. Keine Zusammenveranlagung und Ehegattensplitting	241
B. Geltung der Rechtsprechung zu Angehörigenverträgen? . . .	242
I. Rechtsprechungsgrundsätze zu Angehörigenverträgen . .	242
II. Praktische Konsequenzen in der Vertragspraxis.	244
III. Übertragung auf nichteheliche Lebensgemeinschaften? . .	246
§ 15 Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Arbeitslosengeld II/Sozialhilfe	253
A. Allgemeines	253
B. Die verschärfte Bedürftigkeitsprüfung	254
C. Übergang und Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialträger, Erbenhaftung.	260
§ 16 Ausblick	261
Stichwortverzeichnis	263

§ 1 Einleitung

Angesichts einer stetig weiter ansteigenden Verbreitung nichtehelicher Lebensgemeinschaften in Deutschland ist zu erwarten, dass ihre Bedeutung in der juristischen Praxis noch zunehmen wird. Dies gilt umso mehr, als es im bürgerlichen Recht an einschlägigen gesetzlichen Regelungen fehlt. Es handelt sich um eine Materie, in der dem Notar ein breiter Gestaltungsspielraum zusteht, den er auch nutzen sollte, da er in einem weitgehenden gesetzgeberischen Vakuum operiert und den Beteiligten einen erheblichen „Mehrwert“ gegenüber einem teilweise noch konturlosen, im Umbruch befindlichen Richterrecht anbieten kann. Hierin liegt eine anspruchsvolle Herausforderung, die mit Augenmaß und nicht zuletzt mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit mancher Beteiligter genutzt werden kann und sollte.

Hinter der Bezeichnung nichteheliche Lebensgemeinschaft verbergen sich eine Vielzahl heterogener Formen unterschiedlicher Bindungsintensität, die etwa von der kurzlebig-unverbindlichen Studenten-Wohngemeinschaft über die „Ehe auf Probe“ als Prüfungszeit im Hinblick auf eine etwaige Eheschließung bis zur dauerhaften Lebensgemeinschaft als Alternative zur Ehe mit gemeinsamen Kindern reicht, und unterschiedlicher Rollenverteilung in Erwerbstätigkeit und Beruf (Einverdiener-Partnerschaft, Doppelverdienerbeziehung).¹ Die Kautelarpraxis trägt diesen völlig unterschiedlichen Lebenssachverhalten durch an die individuellen Verhältnisse „maßgeschneiderte“ Vertragsmuster Rechnung.²

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft kann auf drei Arten enden. Die unglücklichen sind der Tod eines Lebensgefährten oder die Trennung, der glückliche Ausgang ist ihre Heirat. Haben die Partner lange Zeit miteinander gelebt und ihre Vermögenssphären vermischt, beispielsweise durch Erwerb gemeinsamer Vermögensgegenstände oder Bau eines Familienhauses auf-

1 Strätz, FamRZ 1980, 301, 302.

2 So werden Muster unterschiedlicher Partnerschaftsverträge für die „Ehe auf Probe“ und die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft vorgestellt, etwa Grziwotz, Partnerschaftsvertrag, S. 7 ff., 99 ff.

grund und Boden nur eines Partners, so führt insbesondere der Tod eines Partners oder die Trennung erfahrungsgemäß häufig zum Streit, der vor Gerichten ausgetragen wird.³

³ Zum Ausgleich einer bereits während einer vorehelichen Lebensgemeinschaft konkludent begründeten und während der Ehe fortgeführten Innengesellschaft (Betrieb der späteren Ehefrau) vgl. BGH NJW 2006, 1268.

§ 2 Vermögensausgleich nach beendeter nichtehelicher Lebensgemeinschaft

A. Überblick

Der Gesetzgeber hat auf die zunehmende Verbreitung nichtehelicher Lebensgemeinschaften durch punktuelle Regelungen in verschiedenen Bereichen der Rechtsordnung reagiert. Gemeinsames Merkmal all dieser gesetzgeberischen Aktivitäten ist, dass sie nur das Außenverhältnis der Lebensgefährten zu Dritten im Privat-, Straf- oder öffentlichen Recht betreffen. Dagegen fehlen spezielle Kodifikationen zum Innenverhältnis der Lebensgefährten. Nach heute ganz herrschender Meinung kommt durch die Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kein Vertragsverhältnis zwischen den Lebensgefährten zustande.¹ Der Zusammenschluss zweier Personen zu einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist ein rein tatsächlicher Vorgang. Auch eine Analogie zum Recht des Zugewinnausgleichs zwischen Ehegatten (§§ 1371 ff. BGB) kommt nicht in Betracht.² Die Lebensgefährten unterstellen sich bewusst nicht dem Eherecht. Dadurch, dass die Partner zusammenziehen oder in anderer Weise eine nichteheliche Lebensgemeinschaft begründen, äußern sie noch keinen Rechtsfolgenwillen. Weil die Beteiligten (zunächst) bewusst nicht die Ehe schließen möchten, kommt eine Gesamtanalogie zum Eherecht nicht in Betracht. Haben sie sich auch nicht die Ehe versprochen, kommt auch das Verlöblichkeitsrecht nicht zur Anwendung.

Die **ältere Rechtsprechung des BGH** hat schon früh den Grundsatz aufgestellt, dass nach beendeter Lebensgemeinschaft kein Ausgleich oder eine Vermögensauseinandersetzung stattfindet.³ Als Ausnahme hiervon hat die Rechtsprechung

1 Ebenso BGH v. 8.7.1996, II ZR 340/95, NJW 1996, 2727; *Grziwotz*, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft, § 5, Rn 13 m.w.N.; *Strätz*, FamRZ 1980, 301, 305 f.; *Simon*, JuS 1980, 252, 253; *Messlerle*, JuS 2001, 28, 31; *Röthel*, Jura 2006, 641, 648. A.A. nur die Theorie vom Zusammenlebensvertrag, die nur von *Roth-Stielow*, JR 1978, 233 f. vertreten wird.

2 LG Aachen v. 30.9.1987, 11 O 132/87, NJW-RR 1988, 450; FAKomm-FamR/*Weinreich*, NELG Rn 84.

3 BGH v. 24.3.1980, II ZR 191/79, BGHZ 77, 55, 58 = NJW 1980, 1520, 1521; BGH NJW 1983, 1055; BGH NJW 1992, 906, 907; BGH NJW 1996, 2727; BGH NJW 1997, 3371; BGH NJW 2004, 59, 60; BGH NJW-RR 2005, 1089, 1090 f.; BGH v. 25.11.2009, XII ZR 92/06, NJW 2010, 998 = ZEV 2010, 145 m. Anm. *Muscheler*; BGH v. 3.2.2010, XII ZR 53/08, NJW 2010, 868 = FamRZ 2010, 542; NJW-Spezial 2010, 229. Zust. *Röthel*, Jura 2006, 641, 648; FAKomm-FamR/*Weinreich*, NELG Rn 86. Vgl. auch OLG Brandenburg v. 26.1.2010, 13 W 67/09, BeckRS 2010, 04800; OLG Bremen v. 4.1.2013, 4 W 5/12, NJW-RR 2013, 197.

nur die Fälle anerkannt, in denen ein Partner einen Vermögensstand allein erwirbt, der vom anderen Partner jedoch wesentlich mitfinanziert wird, wenn die Beteiligten sich darüber einig waren, dass der Vermögensgegenstand ihnen beiden wirtschaftlich gehören soll.⁴ In diesen Fällen hat die Rechtsprechung lange Zeit angenommen, dass eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts zustande kommt. Der BGH unterschied nicht danach, ob die Partner den Vermögensgegenstand, insbesondere die Immobilie, zu eigenen (Wohn-) Nutzungszwecken oder zur Erzielung von Einkünften (z.B. Betriebe, Renditeobjekte) verwendeten.⁵ Lange Zeit hat die Rechtsprechung des BGH – entgegen anders lautenden Urteilen mancher Obergerichte⁶ – es abgelehnt, Rückforderungsansprüche unter dem Gesichtspunkt eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) oder Ansprüche auf Rückgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung unter dem Gesichtspunkt eines Wegfalls des mit der Leistung verfolgten Zwecks (§ 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. BGB) zuzusprechen.⁷ Begründet wurde dies damit, dass jeder der beteiligten Partner damit rechnen müsse, dass die Lebensgemeinschaft durch Trennung enden kann. Es wurde weiter ins Feld geführt, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft als rein tatsächlicher Vorgang keine Geschäftsgrundlage sein könne.⁸ Ein gegebenenfalls vereinbarter Zweck im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. BGB habe sich bereits durch das Zusammenleben verwirklicht.⁹

- 3** In zwei **Grundsatzurteilen vom 9.7.2008**¹⁰ hat der **BGH seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben**. Die Urteile hatten finanzielle Beiträge bzw. Arbeitsleistungen eines Partners zum Gegenstand, die gemeinsam bewohnten Immobilien zu Gute kamen. Der BGH erkennt nun erstmals an, dass ein

4 Vgl. bereits BGH WM 1965, 793; BGH NJW 1986, 51; 1992, 906, 907; BGH NJW-RR 1996, 1473; BGH NJW 1997, 3371 f.; BGH NJW-RR 2005, 1089, 1091; OLG Hamm NJW 1980, 1530.

5 BGH WM 1965, 793; NJW-RR 1993, 774; OLG Bremen NZG 1999, 25. A.A. *Schulz*, FamRZ 2007, 593, 596 ff.; OLG Hamm NJW-RR 1990, 1223; OLG Naumburg, NJW-RR 2003, 578.

6 OLG Düsseldorf FamRZ 1997, 1110, 1112; OLG Naumburg NJW 2006, 2418; *Schulz*, FamRZ 2007, 593, 596.

7 BGH NJW 1983, 1055; OLG Celle NJW-RR 2000, 1675; offenlassend jüngst BGH NJW 2008, 443 m. Anm. v. *Proff* = BGH FamRZ 2008, 247 m. Anm. *Grziwotz*.

8 BGH v. 24.3.1980, II ZR 191/79, BGHZ 77, 55, 60 = NJW 1980, 1520; BGH NJW 1983, 1055; 2004, 58, 59; BGH NJW-RR 2005, 1089, 1091; *Sandweg*, BWNotZ 1990, 49, 55; *Lipp*, AcP 180 (1980), 537, 579 f.; *Röthel*, Jura 2006, 641, 648 f.; *Burger*, FamRZ 2003, 1543, 1544.

9 OLG Hamm NJW-RR 1990, 1223; OLG Celle NJW-RR 2000, 1675.

10 BGH v. 9.7.2008, XII ZR 179/05, DNotZ 2009, 52 m. Anm. *Löhnig* = NJW 2008, 3277 = RNotZ 2008, 611 m. Anm. v. *Proff*; BGH v. 9.7.2008, XII ZR 39/06, NJW 2008, 3282.

Partner **nach der Trennung** gegen den anderen Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) und wegen Nichterreichung des mit der Leistung verfolgten Zwecks (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB) haben kann. Die Urteile des BGH vom 9.7.2008¹¹ bedeuten eine Abkehr von einer jahrzehntelangen feststehenden Rechtsprechung. Sie sind von äußerst hoher praktischer Bedeutung. Ihre Folgen sind noch nicht vollständig absehbar. Insbesondere ist noch nicht klar, in welchem Umfang die alte Rechtsprechung obsolet geworden ist. Die Urteile des BGH vom 9.7.2008¹² sind zu der Fallkonstellation ergangen, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft durch Trennung (nicht durch Tod) endete und ein Partner vom anderen Erstattung von Beiträgen verlangte, die dessen (Miteigentumsanteil an einer) Immobilie zu Gute gekommen waren.

Der BGH hat sich nicht dazu geäußert, was gilt, wenn die nichteheliche Lebensgemeinschaft durch Tod endet und andere Beiträge eines Partners im Streit stehen, z.B. Geldüberweisungen. Auch hierzu ist in letzter Zeit höchst-richterliche Rechtsprechung ergangen. Mit Urte. v. 25.11.2009¹³ hat der BGH für den Fall, dass der spendierfreudigere Partner (zuerst) stirbt, entschieden dass seinen Erben regelmäßig keine Ausgleichsansprüche zustehen.¹⁴ Zugleich hat der BGH in diesem Urteil und in einem Urte. v. 3.2.2010¹⁵ bestätigt, dass für Beiträge des alltäglichen Bedarfs unverändert das Ausgleichs-
verbot der alten Rechtsprechung fortgilt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, sich zunächst die „alte“, bis zum 9.7.2008 ergangene Rechtsprechung des BGH vor Augen zu führen und anschließend die Urteile des BGH vom 9.7.2008 sowie die Folgerechtsprechung zu analysieren.

11 BGH v. 9.7.2008, XII ZR 179/05, DNotZ 2009, 52 m. Anm. *Löhnig* = NJW 2008, 3277 = RNotZ 2008, 611 m. Anm. v. *Proff*; BGH v. 9.7.2008, XII ZR 39/06, NJW 2008, 3282.

12 BGH v. 9.7.2008, XII ZR 179/05, DNotZ 2009, 52 m. Anm. *Löhnig* = NJW 2008, 3277 = RNotZ 2008, 611 m. Anm. v. *Proff*; BGH v. 9.7.2008, XII ZR 39/06, NJW 2008, 3282.

13 BGH v. 25.11.2009, XII ZR 92/06, NJW 2010, 998 = ZEV 2010, 145 m. Anm. *Muscheler*.

14 Ebenso schon *Grziwotz*, FamRZ 2008, 250 (Analogie zu § 1301 S. 1 BGB); *Coester*, JZ 2008, 315, 316; *Löhnig*, DNotZ 2009, 59, 61.

15 BGH v. 3.2.2010, XII ZR 53/08, NJW 2010, 868 = FamRZ 2010, 542; NJW-Spezial 2010, 229. Vgl. auch OLG Düsseldorf v. 28.3.2006, I-4 U 102/05, ZEV 2007, 184 m. Anm. *Muscheler*; OLG Brandenburg v. 26.1.2010, 13 W 67/09, BeckRS 2010, 04800; OLG München v. 19.7.2010, 34 O 25145/09, BeckRS 2010, 28347.